BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 40/07 S

L 3 AS 4097/07 R (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 3069/07 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Karlsruhe,
Orbinstraße 24, 76646 Bruchsal,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2007 durch den Richter Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richterinnen K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. August 2007 - L 3 AS 4097/07 R - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 27. August 2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG vom 25. Juli 2007 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde im Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2007 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.

3 Gegen die Entscheidungen des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 178 Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.

4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS